

Az.: 9 A 346/14.PL
9 K 1477/13

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Personalvertretungssache

des Hauptpersonalrats beim Sächsischen
Staatsministerium der Justiz
vertreten durch die Vorsitzende
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

beteiligt:
der Sächsische Staatsminister der Justiz
vertreten durch Abteilung IV
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

- Beschwerdegegner -

wegen

Verstoßes des Beteiligten gegen den Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit
hier: Beschwerde

hat der 9. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober sowie die ehrenamtlichen Richter Hehr und Neidhardt aufgrund der mündlichen Anhörung vom 2. Juli 2015

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. Juni 2014 - 9 K 1477/13 - wird zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

- 1 Der Antragsteller, der Hauptpersonalrat beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz, sowie der Beteiligte, der Sächsische Staatsminister der Justiz, streiten über die Zulässigkeit der Einvernahme der Vorsitzenden des Antragstellers als Zeugin in einem Disziplinarrechtsstreit.
- 2 Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde: In einem Disziplinarverfahren wird einem Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt Chemnitz u. a. zur Last gelegt, allein oder zusammen mit anderen Bediensteten der Justizvollzugsanstalt einen ehemaligen Bediensteten beobachtet und von ihm ohne richterliche oder behördliche Anordnung Fotoaufnahmen gefertigt zu haben. Im Rahmen der bisherigen Ermittlungen war bekannt geworden, dass dem Örtlichen Personalrat der Justizvollzugsanstalt ein anonymes Schreiben zugegangen war, dem in der Anlage die Fotoaufnahmen beilagen. Elektronische Bilder der Fotoaufnahmen sollen der Vorsitzenden des Antragstellers oder diesem selbst zugänglich gemacht worden sein.
- 3 Mit Schreiben vom 16. Mai 2013 bat der ermittelnde Beamte des Beteiligten die Vorsitzende des Antragstellers um zeitnahe Herausgabe jeweils eines Abdrucks der Bilddateien oder aber um Übermittlung der Bilddateien an seine E-Mail-Adresse. In dem Schreiben wurde auch darauf hingewiesen, dass der Beweiserhebung § 10 Sächs-PersVG nicht entgegenstehe. Der Antragsteller befasste sich in seiner Sitzung vom

13. Juli 2013 mit der Angelegenheit und beauftragte seinen Prozessbevollmächtigten mit der Vertretung gegenüber dem Beteiligten. Mit E-Mail vom 11. Juli 2013 teilte der ermittelnde Beamte dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers mit, dass der Antragsteller nicht Adressat der Ermittlungshandlungen sei. Darin wurde ferner mitgeteilt, dass er die Vorsitzende des Antragstellers zu einer persönlichen Zeugenvernehmung laden werde, da diese das beweishebliche Material nicht herausgegeben habe und durch die Zeugenvernehmung der verfahrensrelevante Sachverhalt weiter aufgeklärt werden solle. Zur Frage eines Zeugnis- bzw. Herausgabeverweigerungsrechts wurde auf die rechtlichen Ausführungen in dem Schreiben vom 16. Mai 2013 verwiesen. Mit Schreiben vom 1. August 2013 wurde die Vorsitzende des Antragstellers zu einer Zeugeneinvernahme auf den 27. August 2013 in den Diensträumen des Beteiligten geladen. In einem Schreiben vom selben Tag an den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers teilte der ermittelnde Beamte mit, dass weitere Ermittlungshandlungen nicht mehr erforderlich seien, weil ihm nunmehr archivierte Kopien der Fotoaufnahmen zur Verfügung gestellt worden seien. Zur Aufklärung, wer der Urheber der Fotoaufnahmen sei und auf welche Weise diese in den Umlauf gelangt seien, solle die Vorsitzende des Antragstellers als Zeugin befragt werden. Gegenstand der Beweisaufnahme seien deren eigene Wahrnehmungen. Der Antragsteller beschloss in seiner Sitzung vom 8. August 2013, ein personalvertretungsrechtliches Beschlussverfahren einzuleiten. Gegenüber dem Beteiligten teilte der Antragsteller mit Schreiben vom 27. August 2013 u. a. mit, dass seine Vorsitzende den vorbezeichneten Termin nicht wahrnehmen werde. Daraufhin beantragte der Beteiligte eine richterliche Vernehmung der Vorsitzenden des Antragstellers durch das Verwaltungsgericht Dresden. Das Gericht stellte mit Beschluss vom 27. Januar 2014 - 10 O 39/13 - fest, dass kein für das gerichtliche Disziplinarverfahren geltendes Aussageverweigerungsrecht der Vorsitzenden des Antragstellers bestehe. Die u. a. hiergegen eingelegte Beschwerde der Vorsitzenden des Antragstellers wurde mit Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2015 - 6 E 24/14.D - zurückgewiesen.

- 4 Der Antragsteller hat sich am 29. Oktober 2013 an das Verwaltungsgericht Dresden gewandt. Zur Begründung seines Antrags hat er angegeben: Gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 3 SächsPersVG seien die Verwaltungsgerichte für die Entscheidung eines Rechtsstreits zuständig, der die Rechtsstellung der Personalvertretungen betreffe. Hier stelle sich die Frage, ob § 10 SächsPersVG die Personalratsmitglieder auch im behördlichen Dis-

ziplinarverfahren binde. Ob der Beschluss Bindungswirkung für die Disziplinarkammer habe, könne dahingestellt bleiben. Denn im Beschlussverfahren gehe es um Rechte und Pflichten der Beteiligten. Divergierende Entscheidungen könnten vermieden werden, wenn der Beteiligte, wie beantragt, seinen Antrag auf richterliche Vernehmung seiner Vorsitzenden zurücknehmen müsste. Diese sei nicht verpflichtet, im Disziplinarverfahren Angaben zu Tatsachen aus seinem Bereich zu machen. Sowohl § 2 Abs. 1 als auch § 10 SächsPersVG stünden dem Auskunftersuchen entgegen. Gemäß § 2 Abs. 1 SächsPersVG seien Dienststelle und Personalvertretung zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Hiergegen habe der Beteiligte verstoßen, weil er zunächst mitgeteilt habe, dass weder der Justizvollzugsanstalt Chemnitz noch seinem Haus Fotoaufnahmen vorliegen würden. Da allerdings später mitgeteilt worden sei, dass archivierte Kopien der Fotoaufnahmen von der Justizvollzugsanstalt Chemnitz zur Verfügung gestellt worden seien, träfe die ursprüngliche Behauptung nicht mehr zu. Auch die Zeugeneinvernahme seiner Vorsitzenden verstoße gegen das Zusammenarbeitsgebot des § 2 Abs. 1 SächsPersVG, weil es keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass er oder seine Vorsitzende Wahrnehmungen über das Erstellen von Fotoaufnahmen oder über Telefonate in der Justizvollzugsanstalt gemacht haben könnten. Sämtliche denkbaren Informationen etwa zu Absendern ließen sich durch die dem Beteiligten zur Verfügung stehenden Fotoaufnahmen feststellen. Auch sei nicht bekannt, ob beim Beteiligten vorrangige Ermittlungen zur Urheberschaft angestellt worden seien. Auf seine Belange nehme der Beteiligte keine Rücksicht, wenn vor einem Vorgehen über die §§ 24, 25 Abs. 1 und 2 SächsDG nicht zuvor alle anderen, naheliegenden Erkenntnisquellen ausgeschöpft würden. Stelle er einen gerichtlichen Antrag, sei er nach § 2 Abs. 1 SächsPersVG jedenfalls bis zur Erschöpfung der naheliegenden Erkenntnisquellen zudem zur Antragsrücknahme verpflichtet. Zudem stehe dem Auskunftersuchen § 10 SächsPersVG entgegen. Da die Regelungen des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes neben denen des Sächsischen Disziplinalgesetzes stünden, sei der Verweis in § 25 Abs. 2 SächsDG auf die Zeugnisverweigerungsrechte nach der Strafprozessordnung nicht abschließend; vielmehr gälten gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 SächsDG die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Pflicht, als Zeuge auszusagen, nur entsprechend. Damit könne sich seine Vorsitzende auf die in § 10 Abs. 1 SächsPersVG festgelegte Schweigepflicht berufen. Dessen Schutz dürfe nicht durch die Einvernahme als Zeugin in einem Disziplinarverfahren umgangen werden. Dies gebiete auch Sinn und Zweck der Schutzvorschrift, denn ansonsten wäre die Funkti-

onsfähigkeit der Personalvertretung gefährdet. Die vom Beteiligten in Bezug genommene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 28. Juni 2012 - 2 WD 34/10 -, juris) regele einen anderen Sachverhalt, so dass sich aus ihr nichts herleiten ließ. Dies gelte auch für eine herangezogene Entscheidung des Landgerichts Magdeburg (Urt. v. 18. Juli 2008 - 21 Qs 44b/08 -, juris).

5 Er hat daher beantragt,

festzustellen, dass seine Vorsitzende in dem beim Verwaltungsgericht Dresden zum Aktenzeichen 10 O 39/13 anhängigen Verfahren nicht verpflichtet ist, als Zeugin über Tatsachen Auskunft zu geben, die aus dem Zuständigkeitsbereich des Antragstellers stammen, und

festzustellen, dass der Beteiligte gegen das Gebot einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verstoßen hat, indem er mit Schreiben vom 16. Mai 2013 dem Antragsteller gegenüber mitteilen ließ, dass Fotoaufnahmen weder in der Justizvollzugsanstalt noch dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Europa vorliegen würden.

6 Der Beteiligte hat beantragt,

die Anträge abzulehnen.

7 Er hat hierzu vorgetragen: Ausgehend von dem damaligen Stand der Ermittlungen im Disziplinarverfahren habe der ermittelnde Beamte die Vorsitzende des Antragstellers mit Schreiben vom 16. Mai 2013 um die Herausgabe der in ihrem Besitz vermuteten Fotoaufnahmen ersuchen können. Zu diesem Zeitpunkt habe man nämlich davon ausgehen müssen, dass die Fotoaufnahmen vernichtet worden oder nicht mehr auffindbar gewesen seien. Überraschenderweise hätten danach in den archivierten Unterlagen der Antikorruptionsbeauftragten der Justizvollzugsanstalt Chemnitz Kopien des Vorgangs einschließlich qualitativ schlechter Kopien der anonym zugeleiteten Fotoaufnahmen aufgefunden werden können. Diese Unterlagen seien (erst) mit Schreiben vom 21. Mai 2013 vorgelegt worden. Ausgehend davon habe zum Zeitpunkt des Schreibens vom 16. Mai 2013 an die Vorsitzende des Antragstellers ein begründetes Beweisführungsinteresse im Disziplinarverfahren bestanden, das sich sowohl auf den Inhalt der Fotoaufnahmen als auch auf deren Herkunft beziehe. Daher habe das Schreiben keine unzutreffenden Sachverhaltsdarstellungen enthalten. Zudem habe das Schreiben eine Ermittlungshandlung im Disziplinarverfahren und keinen personalvertretungsrechtlichen Dienstvorgang zwischen dem Dienststellenleiter und der Personalvertretung dar-

gestellt. Ein Verstoß gegen das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit gemäß § 2 Abs. 1 SächsPersVG sei daher nicht gegeben. Auch heute bestehe noch ein Beweisführungsinteresse. Da die Herkunft der zugeleiteten Fotoaufnahmen in den Vordergrund der Disziplinarermittlungen gerückt sei und es sich dabei um eigene Wahrnehmungen der Vorsitzenden des Antragstellers handele, solle sie nunmehr als Zeugin einvernommen werden. Der Feststellungsantrag zu 1 sei bereits unzulässig, weil dem Antragsteller das Feststellungsinteresse fehle. Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3, § 55 Abs. 1 und 2 SächsDG entscheide die Kammer für Disziplinarsachen beim Verwaltungsgericht Dresden auf den Antrag der in § 25 Abs. 3 SächsDG genannten Personen über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung einer Aussage im Disziplinarverfahren abschließend. Für die Feststellung eines Aussageverweigerungsrechts außerhalb des vorgesehenen Rechtsschutzes des Disziplinargesetzes bestehe kein Rechtsschutzbedürfnis. Es bestehe daher kein anzuerkennendes Interesse des Antragstellers, außerhalb dieses gesetzlich vorgesehenen Verfahrens die gerichtliche Feststellung des Umfangs der Aussageverpflichtung seiner Vorsitzenden zu erlangen. In diesem Verfahren werde abschließend und zwischen den Beteiligten bindend über die Zulässigkeit der Beweiserhebung entschieden werden. Zudem seien die Feststellungsanträge unbegründet. Es bestehe gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 SächsDG eine Pflicht zur Aussage. Es sei bereits zweifelhaft, ob die Vorsitzende des Antragstellers die hier bedeutsamen Informationen tatsächlich in Ausübung ihres personalvertretungsrechtlichen Mandats erhalten habe. Auch in dieser Eigenschaft sei sie im Rahmen des Disziplinarverfahrens nicht zur Zeugnisverweigerung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 SächsDG i. V. m. §§ 53 ff. StPO berechtigt. § 10 SächsPersVG werde durch die Spezialvorschriften der §§ 25, 59 SächsDG i. V. m. den Vorschriften der Strafprozessordnung verdrängt. Die Mitglieder der Personalvertretungen seien in den §§ 53 f. StPO nicht erwähnt. Für eine analoge Anwendung der Vorschriften fehle es an einer ungewollten gesetzlichen Regelungslücke. Zudem habe das Bundesverwaltungsgericht für die Vertrauensperson der Soldaten im Anwendungsbereich der Wehrdisziplinarordnung klargestellt, dass diese nicht der Aussagegenehmigung des Soldaten nach Maßgabe des § 54 StPO bedürften. Diese Ausführungen seien auf den streitgegenständlichen Streit übertragbar. Bedeutsam sei nämlich allein die Tragweite der Vorschrift des § 54 StPO, welche von der vorzitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung beantwortet werde. Weder durch die Zeugenladung noch durch das Schreiben vom 16. Mai 2013 habe der Beteiligte gegen das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit gemäß § 2 Abs. 1 SächsPersVG ver-

stoßen, da das Ausschöpfen von Ermittlungsmöglichkeiten zur Aufklärung des Disziplinarvorwurfs per se keinen Verstoß hiergegen darstelle. Dem Dienstherrn sei gemäß § 21 Abs. 1 SächsDG für die erforderlichen Disziplinarermittlungen ein Ermessen eingeräumt. Die Beweisaufnahme sei erforderlich. Auch der ihm gegenüber erhobene Vorwurf bewusst unzutreffender Angaben sei nach den vorangestellten Sachverhaltserläuterungen offensichtlich unzutreffend.

- 8 Mit dem vom Antragsteller angefochtenen Beschluss vom 20. Juni 2014 - 9 K 1477/13 - hat das Verwaltungsgericht Dresden die Anträge abgelehnt. Unter Verweis auf seinen in dem Eilverfahren 9 L 132/13 gefassten Beschluss vom 5. März 2014 hat es hierzu zusammenfassend angeführt, § 10 SächsPersVG stelle keine Rechtsgrundlage für ein Zeugnis- und Aussageverweigerungsrecht von Personalratsmitgliedern dar. Darüber hinaus sei das Gericht nicht in der Lage, eine entsprechende Feststellung mit Bindungswirkung für das disziplinarrechtliche Verfahren zu treffen. Ein Anspruch auf Rücknahme des diesbezüglichen Antrags folge nicht aus § 2 Abs. 1 SächsPersVG. Das hierin festgelegte Zusammenarbeitsgebot sei zwar unmittelbar geltendes und zwingendes Recht; seine Auswirkungen beschränkten sich jedoch allein auf die im Sächsischen Personalvertretungsgesetz geregelten Tatbestände. Dies habe der Antragsteller hier nicht geltend machen können. Zudem habe der Antragsteller schon nicht dargetan, worin ein Verstoß gegen das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit bestehen solle. Es sei nicht ersichtlich, dass durch das Schreiben vom 16. Mai 2013 der Aufgabenbereich des Antragstellers berührt sein könnte.
- 9 Der Senat hat mit Beschluss vom 14. November 2014 - PL 9 B 68/14 - die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zurückgewiesen.
- 10 Zur Begründung seiner Beschwerde vertieft der Antragsteller mit Schriftsatz vom 2. September 2014 sein bisheriges Vorbringen. Ergänzend trägt er vor, der Einwand des Verwaltungsgerichts, bei § 2 Abs. 1 SächsPersVG gehe es nicht um das Personalvertretungsgesetz, gehe fehl, da die Geschäftsführung des Antragstellers und damit die Aufgabenerfüllung nach dem Personalvertretungsgesetz betroffen seien. Ein sonstiger Aufgabenbereich müsse nicht betroffen sein. Das Schreiben vom 16. Mai 2013 sei nicht fehlerhaft an die Vorsitzende des Antragstellers gerichtet. Diese habe nur als Teil des Antragstellers betroffen sein können. Jedes Einwirken auf die Gesamtheit oder

einzelne Personalratsmitglieder stelle sich, von der Sonderregelung des § 8 SächsPersVG abgesehen, zugleich als Verstoß gegen § 2 Abs. 1 SächsPersVG dar. Zudem gehe es hier um die Herausgabe von Unterlagen, die sich im Bereich des Antragstellers befunden haben sollten. Dass das Schreiben an die Vorsitzende des Antragstellers gerichtet gewesen sei, sei Folge von § 34 Abs. 2 Satz 1 SächsPersVG. Vor Anforderung der Fotoaufnahmen bei ihm hätte an anderer Stelle nachgeforscht werden müssen. Selbst wenn die Fotoaufnahmen verlustig gegangen wären, hätte dies nicht dazu berechtigt, den Antragsteller zur Herausgabe aufzufordern. Eine dem § 73 Abs. 2 SächsPersVG entsprechende Norm, die einen Anspruch auf Unterrichtung durch die Personalvertretung begründe, gebe es nicht. Zudem hätte zunächst der Referatsleiter im Disziplinarverfahren vernommen werden müssen. Dieser habe verwertbare Kenntnisse gehabt, wie die später erstellte dienstliche Äußerung zeige.

11 Er beantragt daher,

1. den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. Juni 2014 - 9 K 1477/13 - abzuändern und

festzustellen, dass die Vorsitzende des Antragstellers in dem beim Verwaltungsgericht Dresden zum Aktenzeichen 10 O 39/13 anhängigen Verfahren nach § 10 SächsPersVG gehindert ist, als Zeugin vernommen zu werden,

hilfsweise

festzustellen, dass seine Vorsitzende in dem beim Verwaltungsgericht Dresden zum Aktenzeichen 10 O 39/13 anhängigen Verfahren nicht verpflichtet ist, als Zeugin über Tatsachen Auskunft zu geben, die aus dem Zuständigkeitsbereich des Antragstellers stammen,

weiter hilfsweise

festzustellen, dass die Vorsitzende des Antragstellers nicht verpflichtet ist, in einem Disziplinarverfahren gegen Herrn Hauptsekretär im JVD Z1 als Zeuge über Tatsachen Auskunft zu geben, die aus dem Zuständigkeitsbereich des Antragstellers stammen,

2. den Beteiligten zu verpflichten, den beim Verwaltungsgericht Dresden zum Aktenzeichen 10 O 39/13 anhängigen Antrag zurückzunehmen,

3. festzustellen, dass Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem SächsPersVG wahrgenommen haben, über die ihnen dabei bekannt geworden-

nen Angelegenheiten und Tatsachen in behördlichen Disziplinarverfahren Stillschweigen zu wahren haben,

4. festzustellen, dass der Beteiligte gegen das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit verstoßen hat,

indem er mit Schreiben vom 16. Mai 2013 dem Antragsteller gegenüber mitteilen lassen hat, dass Fotoaufnahmen weder der Justizvollzugsanstalt noch seinem Haus vorliegen würden,

indem er vor einem Tätigwerden gegenüber der Vorsitzenden des Antragstellers den Referatsleiter A..... weder zur Abgabe einer dienstlichen Erklärung gebeten hat noch diesen als Zeugen im behördlichen Disziplinarverfahren vernommen hat,

indem er vor einem Tätigwerden gegenüber der Vorsitzenden des Antragstellers keine Ermittlungen dazu angestellt hat, wer in der zuständigen Abteilung mit den Vorgang neben dem Referatsleiter A..... befasst war und bei dem befassten Personenkreis dienstliche Äußerungen eingeholt bzw. diese Mitarbeiter im Disziplinarverfahren vernommen hat.

12 Der Beteiligte beantragt:

Die Beschwerde wird verworfen, soweit sie unzulässig ist, und im Übrigen zurückgewiesen.

13 Zur Begründung führt er mit Schriftsatz vom 28. Oktober 2014 an, dass der Antrag zu 1. und die Hilfsanträge mangels Feststellungsinteresses bzw. Rechtsschutzbedürfnisses bereits unzulässig seien, und wiederholt seine bisherigen Ausführungen zur Zuständigkeit der Kammer für Disziplinarsachen beim Verwaltungsgericht Dresden. Zudem verweist er unter Hinweis auf deren Entscheidung sowie die des Disziplinarsenats des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts darauf, dass die Anträge auch unbegründet seien, da ein Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrecht nicht bestehe und die Vorsitzende des Antragstellers verpflichtet sei, im Disziplinarverfahren auszusagen. Der Antrag zu 2. sei mangels Antragsbefugnis bereits unzulässig, jedenfalls aber mangels Rechtsgrundlage offensichtlich unbegründet. Der Antrag zu 3. sei ebenfalls unzulässig, da es für die Klärung von abstrakten Rechtsfragen ohne konkrete Wiederholungsfahr bereits am Rechtsschutzbedürfnis sowie an einem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis fehle. Im Übrigen sei der Antrag auch unbegründet, da eine derartige generelle Feststellung für das Stillschweigen eines Mitglieds des Personalrats nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsPersVG in Disziplinarverfahren nicht getroffen werden könne. Es

komme nur unter den in §§ 52 bis 55 StPO genannten Fällen ein Recht zur Verweigerung der Aussage des Zeugnisses in Betracht. Von dem Vorliegen einer Schweigepflichtung nach § 10 SächsPersVG könne nicht grundsätzlich auf das Vorliegen eines Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrechts im Disziplinarverfahren geschlossen werden. Der Antrag zu 4. sei in allen seinen Alternativen jedenfalls unbegründet. Es sei weder schlüssig dargetan noch ersichtlich, inwiefern die vertrauensvolle Zusammenarbeit und insbesondere der Aufgabenbereich des Antragstellers durch das Verhalten des Beteiligten im Rahmen seines Ermittlungsauftrags nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 SächsDG jeweils berührt sein solle.

- 14 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten in den Verfahren 9 K 1477/13 sowie 9 K 132/14 vor dem Verwaltungsgericht Dresden, dem Verfahren PL 9 B 68/14 vor dem erkennenden Senat sowie die Gerichtsakten in dem vorliegenden Verfahren verwiesen.

II.

- 15 1. Soweit der Antragsteller mit seinen Anträgen Nr. 1 und Nr. 3 zusammenfassend die Klärung begehrt, ob seine Vorsitzende in einem Disziplinarverfahren wegen ihrer personalvertretungsrechtlichen Schweigepflicht aus § 10 SächsPersVG an einer Zeugenaussage gehindert sei, besteht keine Möglichkeit, diese Frage in dem personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren gemäß §§ 88, 89 SächsPersVG zu klären. Sie ist vielmehr in dem hierfür vorgesehenen Verfahren nach § 25 Abs. 2 SächsDG, wie hier auch geschehen, zu beantworten. Dabei kann offen bleiben, ob für die darauf abzielenden Anträge des Antragstellers wegen des gemäß § 25 Abs. 2 SächsDG offenstehenden Rechtswegs das Rechtsschutzbedürfnis fehlt, wie der Beteiligte rügt, oder ob die Klärung dieser Frage ausschließlich in dem Verfahren nach § 25 Abs. 2 SächsDG durch die Disziplinargerichtsbarkeit gemäß §§ 45 ff. SächsDG möglich ist und damit keine Zuständigkeit nach §§ 88 ff. SächsPersVG dafür besteht, die Frage im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren zu beantworten. In diesem Fall ist der Antrag mangels Verweisungs- oder Abgabeantrag als unzulässig zurückzuweisen (Rehak, in: Lorenzen/Etzel/Gerhold/Schlatmann/ders./Faber, Bundespersonalvertretungsgesetz, Loseblattsammlung Stand: März 2015, § 83 Rn. 13 m. w. N.).

- 16 Der erkennende Senat hat im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes am 14. November 2014 - PL 9 B 68/14 - hierzu Folgendes festgestellt:

„Die Klärung der dem Antragsbegehren Nummer 1 sowie dem mit der Beschwerde erstmals gestellten Hilfsantrag innewohnenden Frage, ob die in § 10 SächsPersVG geregelte Schweigepflicht von Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, ein Zeugnisverweigerungsrecht in einem Disziplinarverfahren begründet, ist in dem vorliegenden Verfahren vor dem Fachsenat für Personalvertretungssachen des Freistaates Sachsen nicht möglich. Nachdem der Antragsgegner die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsDG um die Vernehmung der Vorsitzenden des Antragstellers ersucht hat, obliegt diesem bzw. auf eine möglicherweise zulässige Beschwerde hin dem Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 SächsDG auch die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Zeugenaussage. Dabei hat die Fachkammer bzw. der Fachsenat zu prüfen, ob dem Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht bzw. ein Auskunftsverweigerungsrecht zusteht. Die Prüfung erstreckt sich mithin auch auf die vom Antragsteller im vorliegenden Verfahren erhobene Frage. Ist demnach die Disziplinarkammer bzw. der Disziplinarsenat gemäß § 25 Abs. 2 SächsDG auf Grund des Ersuchens für die Klärung zuständig, ob die Vorsitzende des Antragstellers als Zeugin hier mit Berufung auf ihre Schweigepflicht nach § 10 SächsPersVG die Aussage verweigern konnte, bleibt für eine parallele Zuständigkeit der Kammer bzw. des erkennenden Senats für Personalvertretungssachen des Landes kein Raum. Abgesehen davon, dass nämlich hierfür auf Grund der mit dem Ersuchen eingetretenen Zuständigkeit der Disziplinargerichte kein Rechtsschutzbedürfnis mehr besteht, würde die Gefahr sich widersprechender Entscheidungen auftreten, die durch eine Zuständigkeitskonzentration bei den Disziplinargerichten vermieden werden soll.“

- 17 Hieran hält der Senat fest.

- 18 Die Entscheidung des Disziplinarsenats des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts hat sich gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 SächsDG auch mit der Rechtmäßigkeit der Zeugnisverweigerung der Vorsitzenden des Antragstellers befasst und in diesem Zusammenhang ein aus § 10 SächsPersVG abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht verneint. Für eine erneute eigenständige Prüfung dieser Frage durch den Senat bleibt daher kein Raum mehr. Ansonsten bestünde die Gefahr divergierender Entscheidungen, die auch nicht mit dem Hinweis des Antragstellers auf eine Verpflichtung zur Rücknahme des entsprechenden Ersuchens gemäß § 25 Abs. 2, 3 SächsDG vermieden werden könnte. Denn dieses Ersuchen ist Ausfluss der Ermittlungs- und Beweiserhebungspflicht des Dienstvorgesetzten nach §§ 21, 24 SächsDG, die nicht von personalvertretungsrechtlichen Pflichten überlagert werden kann. Mit dieser Konstruk-

tion bezweckt der Antragsteller, wie er in der mündlichen Anhörung selbst angegeben hat, vielmehr, die im Disziplinarverfahren gemäß § 3 SächsDG i. V. m. § 152 Abs. 1 VwGO rechtskräftig entschiedene Frage im vorliegenden Verfahren einer Klärung durch das Bundesverwaltungsgericht zuzuführen. Für einen solchen Zweck kann das personalvertretungsrechtliche Beschlussverfahren aber nicht herhalten.

- 19 2. Auch die Anträge Nr. 2 und Nr. 4 haben, soweit mit ihnen der Sache nach ein Verstoß gegen das personalvertretungsrechtliche Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit gemäß § 2 Abs. 1 SächsPersVG gerügt wird, keinen Erfolg. Denn dieses Gebot bindet nur das personalvertretungsrechtliche Handeln der Beteiligten. Vorliegend fußt das Rechtsverhältnis zwischen der Vorsitzenden des Antragstellers und dem Beteiligten aber nicht im Personalvertretungsrecht, sondern ausschließlich im Disziplinarrecht. Damit ergeben sich aus dem hier vom Antragsteller angeführten personalvertretungsrechtlichen Zusammenarbeitsgebot keine rechtlichen Auswirkungen. Der Senat hat in seinem vorbezeichneten Beschluss hierzu ausgeführt:

„Das Verwaltungsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit gemäß § 2 SächsPersVG, aus dem der Antragsteller diese konkrete Verpflichtung ableiten will, Dienststellenleiter und Personalvertretung nur bei ihrem auf das personalvertretungsrechtliche Tätigwerden gerichtete Handeln bindet (Ilbertz/Widmaier/Sommer, Bundespersonalvertretungsgesetz, 12. Aufl. 2012, § 2 Rn. 2 m. w. N.). Als ein unmittelbar geltendes Verhaltensge- oder -verbot wirkt es auch als Auslegungsregel für die sich aus dem Gesetz ergebenden Rechten und Pflichten von Dienststellenleiter und Personalvertretung. Die Rechtshandlung, deren Rücknahme der Antragsteller hier begehrt, fußt allerdings nicht auf dem Personalvertretungsgesetz, sondern auf § 25 Abs. 2 SächsDG. Nur in diesem Rahmen stellt sich die Frage, ob der Vorsitzenden des Antragstellers möglicherweise wegen ihrer Tätigkeit dort ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit wirkt aber nicht auf das Verhältnis zwischen dem für die Durchführung des behördlichen Disziplinarverfahrens zuständigen Dienstvorgesetzten und den davon betroffenen Personen.

Im Übrigen dürfte sich nach der hier allein möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage aus dem in § 2 SächsPersVG festgelegten allgemeinen Verhaltensgebot auch kein subjektiver Anspruch auf die begehrte konkrete Verhaltensanforderung ergeben, da die Ausgestaltung der Vorschrift zeigt, dass es allein um die Art und Weise der bei Beteiligungsrechten und sonstigen personalvertretungsrechtlichen Aufgaben notwendigen Zusammenarbeit geht, nicht aber um deren rechtliche Grundlagen (OVG Hamburg, Beschl. v. 26. November 2001 - 8 Bf 375/00 PVL -, juris Rn. 21 m. w. N.; Ilbertz/Widmaier/Sommer a. a. O. § 2 Rn. 52). Daher bedarf es für den Erfolg eines auf Vornahme einer bestimmten Handlung gerichteten Antrags auch

einer die Zusammenarbeit des Personalrats der Dienststelle gesetzlich konkret regelnden Verpflichtung bzw. Befugnis (in diese Richtung wohl auch BVerwG, Beschl. v. 12. November 2002 - 6 P 2/02 -, juris Rn. 8). Eine solche ist hier nicht erkennbar. Vielmehr sind die Grundsätze über die Erhebung der erforderlichen Beweise in Disziplinarverfahren, zu der gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsDG auch die Einvernahme von Zeugen gehört, in § 24 ff. SächsDG geregelt. Hierunter fällt auch die vom Antragsteller mit seinem Antragsbegehren in Frage gestellte Erforderlichkeit der Beweiserhebung, die etwa dann fehlen könnte, wenn die Beweisbedürftigkeit zu verneinen wäre oder eine überflüssige Beweiserhebung vorläge. Deren Beurteilung bemisst sich aber nach disziplinarrechtlichen, nicht nach personalvertretungsrechtlichen Grundsätzen und begründet daher keine konkreten Verhaltenspflichten, bei denen das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit gemäß § 2 PersVG Geltung hat.“

- 20 Auch insoweit sieht der Senat keine Veranlassung, von seiner bisherigen Rechtsauffassung abzugehen.
- 21 Zwar spricht nach den Umständen des Falls viel dafür, dass Frau L.... nicht als Privatperson, sondern in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Antragstellers zu der hier in Streit stehenden Zeugenaussage geladen worden ist. Dies folgt schon daraus, dass ihr die Informationen, zu denen der Beteiligte Auskunft begehrt, wohl in dieser Funktion und nicht aufgrund eines besonderen persönlichen Näheverhältnisses überlassen worden sein dürften. Ob sie in dieser Funktion mit der Benachrichtigung des Leiters des Referats IV.1 des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz (vgl. dessen Vermerk vom 27. August 2013, S. 77 der Gerichtsakte) über die ihr zugespielten Informationen, ausgehend von ihrem eigenen Vorbringen, dass diese Informationen von ihrer Schweigepflicht erfasst seien, möglicherweise selbst gegen diese Pflicht verstoßen haben könnte, bedarf keiner näheren Untersuchung. Jedenfalls folgen die Rechte und Pflichten zwischen der Vorsitzenden des Antragstellers sowie den mit den Ermittlungen befassten Bediensteten des Beteiligten hier nicht aus dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz, sondern aus den Regelungen des Sächsischen Disziplinargesetzes. Hiernach richtet sich auch die Frage, welche Beweise zu erheben und wie die Ermittlungen zu führen sind. Eine „Überlagerung“ dieses Rechtsregimes durch besondere konkrete Verhaltenspflichten, die im Personalvertretungsrecht fußen, findet damit nicht statt.
- 22 Angesichts dessen bedarf es vorliegend keiner Klärung, ob die diesbezüglichen Anträge, soweit sie über die erstinstanzlich gestellten Anträge hinausgehen, eine unzulässige Antragsänderung darstellen und ob - bezogen auf den Antrag Nr. 3 - wegen der

begehrten abstrakten Feststellung das hierfür erforderliche Feststellungsinteresse vorliegt.

- 23 Damit kann die Beschwerde insgesamt keinen Erfolg haben.
- 24 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht (§ 88 Abs. 2 Satz 1 SächsPersVG i. V. m. § 80 Abs. 1, § 2a Abs. 1 ArbGG, § 2 Abs. 2 GKG).
- 25 Die Rechtsbeschwerde ist nicht zuzulassen, da kein Zulassungsgrund vorliegt (§ 88 Abs. 2 Satz 1 SächsPersVG, § 92 Abs. 1 und § 72 Abs. 2 ArbGG).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn dieser Beschluss von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes, von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts oder Verwaltungsgerichtshofs abweicht und dieser Beschluss auf dieser Abweichung beruht (§ 88 Abs. 2 SächsPersVG i. V. m. §§ 92a, 92 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Nr. 2, 72a Abs. 2 bis 5 ArbGG).

Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof (ERVVOBVerwG/BFH) vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) einzulegen. Der Beschwerdeschriftsatz soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses beigefügt werden. Innerhalb einer Notfrist von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses ist die Beschwerde zu begründen. In der Begründung muss die Entscheidung, von der dieser Beschluss abweicht, bezeichnet werden.

gez.:
v. Welck

Kober

Hehr

Neidhardt

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.

Bautzen, den

Sächsisches Obergericht